

Verordnung

über den

Gemeindeführungsstab

(GFS)

Art. 1 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007 (Stand 1. Januar 2008), SRL 370
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008 (Stand 1. Januar 2010), SRL 371

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungstages (GFS) Triengen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen. Ist der Gesamt-Gemeinderat nicht erreichbar, ordnen dessen erreichbare Mitglieder die notwendigen Massnahmen an.

² Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

³ Der GFS wird von einem/einer Chef/in Bevölkerungsschutz geführt und untersteht dem Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit resp. dessen Stellvertretung.

Art. 4 Organisation

¹ Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:

- a. Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit;
- b. Stv. Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit;
- c. Chef/in Bevölkerungsschutz;
- d. Stv. Chef/in Bevölkerungsschutz (Mitglied der Geschäftsleitung)
- e. Feuerwehrkommandant;
- f. mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung

Im Einsatz können

- g. weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.

² Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit nimmt im GFS die Vertretung des Gemeinderates wahr und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Es trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung

³ Der/die Chef/in Bevölkerungsschutz wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

Art. 5 Aufgaben des GFS

¹ Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

² Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Art. 6 Aufgaben des/der Chef/in Bevölkerungsschutz und dessen / deren Stellvertretung

¹ Aufgaben:

- a. führt den GFS im Auftrag des Gemeinderates und koordiniert die gesamte Stabsarbeit;
- b. stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemeinsam mit den Stellvertretern sicher;
- c. ist verantwortlich die rechtzeitige Alarmierung und den zeitgerechten Aufbau des GFS;

- d. ist gegenüber den Mitarbeitern des Führungsstabes in ausserordentlichen Lagen oder im Einsatz weisungsbefugt;
- e. stellt Anträge für Hilfeleistungen zu Handen des KFS;
- f. verfügt im Ereignisfall über eine Finanzkompetenz von maximal CHF 30'000.-;
- g. ist verantwortlich für die Organisation und die Aus- und Weiterbildung des Stabes;
- h. führt periodisch Rapporte mit dem GFS und den Fachbereichen durch;
- i. ist verantwortlich für die Sicherstellung und der ständigen Betriebsbereitschaft des Führungsraumes;
- j. nimmt an Aus- und Weiterbildungen des Kantons teil;
- k. berät den Gemeinderat in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes;
- l. informiert Behörden über die Aufgaben und Aktivitäten des GFS;
- m. erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Gemeinderates;
- n. wirkt in bevölkerungsschutzrelevanten Projekten und Vernehmlassungen auf Stufe Gemeinde mit;
- o. erstellt und aktualisiert regelmässig die Einsatz- und Führungsdokumentation des GFS;
- p. koordiniert die Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen;
- q. stellt die Verbindung zu den kantonalen Instanzen sicher.

Art. 7 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde;
- b. Einsetzen der in der Gemeinde dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe);
- c. Beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU);
- d. Einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel;
- e. Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide
- g. Information der Bevölkerung;
- h. Finanzkompetenz
 - > Erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr;
 - > Bis max. CHF 100'000.- für weitere Massnahmen;
 - > Zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des GFS

¹ Das Aufgebot weiterer im GSF benötigter Mitglieder erfolgt durch den/die Chef/in Bevölkerungsschutz resp. dessen / deren Stellvertretung.

² Der Führungsstandort des GFS ist in der Regel der Einsatzraum der Feuerwehr Triengen im Magazin Kleinfeldstrasse. Bei besonderer Gefährdung wird der Führungsstandort in die Schutzanlage KP Werkhof verlegt.

Art. 9 Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS

Art. 10 Einsatz- und Führungsdokumentation

Die Einsatz- und Führungsdokumentation enthält mindestens

- a. Handbuch GFS;
- b. Aufgebotsliste für den Kernstab GFS;
- c. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe;
- d. Liste mit Adressen und Ansprechstellen;
- e. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen;
- f. Mitteltabelle / Bezugsliste;
- g. Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden);
- h. Hinweis betreffend Führungsstandort.

Art. 11 Kostenregelung

Der Aufwand für die Vorbereitung und die regelmässigen Rapporte des GFS werden gemäss dem Entschädigungsreglement für die Kommissionen abgegolten.

Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung erfassen die geleisteten Aufwendungen als Arbeitszeit im Rahmen ihrer Anstellung.

Art. 12 Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwilligen Helfer/innen) besteht in den Bereichen Haftpflicht- und Unfallversicherung im Rahmen der Versicherungspolice der Gemeinde Triengen ein entsprechender Versicherungsschutz.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2023 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen der Gemeinde Triengen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Triengen, den 21. Dezember 2023

Gemeinderat Triengen

Isabelle Kunz
Gemeindepräsidentin

Urs Manser
Vorsitzender der GL /
Gemeindeschreiber

